



RACKETLON

Wettspielordnung

für Racketlon in Österreich

Stand: September 2010

(letzte Überarbeitung November 2016)

I. REGELN

Allgemeine Racketlon-Regeln

In Österreich gelten die allgemeinen Regeln der FIR - Federation International de Racketlon. Die aktuell gültige Version ist auf www.racketlon.net unter Rules publiziert.

Im Racketlon tritt man gegen denselben Gegner in den Sportarten Tischtennis, Badminton, Squash und Tennis an, in je einem Satz in der Reihenfolge vom kleinsten zum größten Racket. Alle Regeln der jeweiligen Sportarten bleiben aufrecht, nur die Zählweise (jeder Punkt zählt) und die Servicewechsel weichen geringfügig ab. Sieger ist der Spieler, der nach diesen vier Sätzen mehr Punkte hat.

Unter besonderen Voraussetzungen (Logistik, Anzahl der Courts, usw.) kann nach Rücksprache mit dem Verband die Reihenfolgen abgeändert werden.

II. STATUTEN UND LEITBILD

RFA – Racketlon Federation Austria Statuten

Die Statuten der RFA – Racketlon Federation Austria bilden die Grundlage des Racketlon Regelwerks in Österreich. Die aktuell gültige Version kann man auf www.racketlon.at (RFA -> Verband) herunterladen.

Das Leitbild der RFA, welches die Ziele und Wertvorstellungen des Verbandes definiert, ist ebenso unter www.racketlon.at (RFA -> Verband) nachzulesen.

III. WETTSPIELORDNUNG

§ 1 Gültigkeit

1.1 Die Wettspielordnung (WO) gilt für alle Veranstaltungen, die unter der Kontrolle der RFA – Racketlon Federation Austria stehen oder für die nationale Rangliste gelten.

1.2 Die WO ist nicht anzuwenden, wenn es übergeordnete, z. B. internationale Bestimmungen, gibt.

§ 2 Mitglieder der RFA

2.1 Ordentliche Mitglieder:

RFA Mitgliedsvereine mit ihren Rechten und Pflichten laut RFA-Statuten.

2.2 Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder sind im RFA Statut festgelegt.

2.3. Ehrenmitglieder:

Die Aufnahme als Ehrenmitglied ist im RFA Statut festgelegt.

2.4 Spieler:

Definition siehe § 3

§ 3 Spieler

3.1 Begriff

Als „Spieler“ im Sinne der WO werden alle Racketlonspielerinnen und -spieler angesehen, die bei einem Racketlonverein, der Mitglied der RFA ist, angehören oder eine gültige RFA-Jahreslizenz besitzen. Ausnahmen sind eventuelle Schnupperlizenzen, die vom Vorstand festgelegt werden.

3.2 Vereinszugehörigkeit

Ein Spieler kann in mehreren Vereinen Mitglied sein. Der Stammverein jedes Spielers ist im System Tournament Software selbstständig vom jeweiligen Spieler zu pflegen. Sollte ein Spieler eine RFA-Jahreslizenz besitzen und bei keinem Verein Mitglied sein, kann die RFA diesen Spieler einem RFA-Mitgliedsverein zuteilen. Für den Spieler entstehen keine zusätzlichen Kosten.

3.3 Rechten und Pflichten

3.3.1 RFA-Spielerlizenz

Die RFA-Spielerlizenz wurde im Jahr 2009 eingeführt. Mit der RFA-Spielerlizenz trägt jeder Turnierteilnehmer einmal jährlich dazu bei, den Turnier- und Verbandsbetrieb mit Homepage, Spielerverwaltung, Ranglistensystem etc. aufrecht zu erhalten.

3.3.2 Verhaltensregeln

Bei Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen der RFA müssen sich die Spieler an die gültigen Turnierbestimmungen und die Verhaltensregeln des internationalen Verbandes halten. Sollte ein Spieler dagegen verstoßen, oder anderes Fehlverhalten an den Tag legen, hat jeder Turnierleiter die Möglichkeit,

eine Disqualifikation auszusprechen. Bei groben Verstößen gibt es die Möglichkeit, weitere Sanktionen gegen den Spieler durch den Vorstand auszusprechen.

3.4 Altersklassen

Im Prinzip können alle offiziellen Altersklassen des internationalen Verbandes vom Turnierleiter ausgeschrieben werden.

Man ist in einer Altersklasse spielberechtigt, sofern man im gleichen Kalenderjahr das Höchst- oder Mindestalter des jeweiligen Bewerbes erreicht, z. B. auch wenn man erst im Dezember seinen 45. Geburtstag feiert, kann man schon im Jänner bei einem +45- Bewerb an den Start gehen. Ebenso ist man noch im Dezember im u16-Bewerb spielberechtigt, wenn man schon im Jänner den 16. Geburtstag gefeiert hat.

§ 4 Bälle

Grundsätzlich sind alle „offiziellen Turnierbälle“ der jeweiligen Sportarten für ein Ranglistenturnier zugelassen. Diese sind 3-Stern Bälle im Tischtennis, Naturfederbälle im Badminton (Elite Qualität A oder B), Doppelgelb im Squash und ITF Approved im Tennis. Im Zweifelsfall ist die Liste der von der FIR erlaubten Bälle heranzuziehen.

§ 5 Schiedsrichterbestimmungen

Bei RFA-Ranglistenturnieren übernimmt der Turnierleiter die Funktion des Oberschiedsrichters, der auch im Zweifelsfall alle Entscheidungen trifft. Außer der Turnierleiter gibt einen anderen Oberschiedsrichter bekannt. Grundsätzlich werden alle Matches im Sinne des Fair-Play ohne Schiedsrichter gespielt, jedoch hat jeder Turnierteilnehmer die Pflicht, bei Streitfällen als Schiedsrichter in zumindest einer der vier Sportarten einzuspringen falls vom Oberschiedsrichter gebeten. Er hat die Aufgabe neutral zu agieren und die Regeln des Fair-Play einzufordern.

§ 6 Turniere

6.1 Allgemeines

Jedes offizielle RFA-Turnier muss auf der Homepage www.racketlon.at unter dem Menüpunkt Turniere zu finden sein. Zusätzlich zählen die internationalen Events, die in Österreich stattfinden, zur offiziellen nationalen Rangliste.

6.2 RFA-Rangliste

Die aktuell gültigen Bestimmungen für die nationale Rangliste sind auf der offiziellen Homepage der RFA unter <http://racketlon.at/rankings/infos/> nachzulesen. Die Rangliste wird monatlich aktualisiert.

6.3 Vergabe von Veranstaltungen

Die RFA selbst und jeder RFA-Mitgliedsverein, der den jährlichen RFA-Mitgliedsbeitrag entrichtet, hat das Recht, Racketlon-Ranglistenturniere auszurichten. Ein Ansuchen wird im Idealfall mindestens 2 Monate vor Turniertermin an das RFA-Generalsekretariat gestellt werden.

6.4 Split-Turniere

Die RFA – Racketlon Federation Austria versucht seit Anfang 2016, die Durchführung der sogenannten „Split-Turniere“ zu forcieren. Als Split-Turniere bezeichnet man Turniere, in denen sich die Teilnehmer in zwei oder drei der vier Racketlon-Sportarten messen. Gespielt wird gegen denselben Gegner, jeweils Sätze bis 21 Punkte. Die Split-Turniere werden für die Österreichische Rangliste gewertet.

6.5 Sonstige Turniere

Alle weiteren Veranstaltungen, die das Ausüben des Racketlonsports fördern, können auf der RFA-Homepage beworben werden (z. B. Weihnachts-, Faschings- oder sonstige Jux- Veranstaltungen oder auch Teambewerbe).

§ 7 Turnierbestimmungen

7.1. Spielberechtigt

Bei allen Turnieren unter der Kontrolle der RFA sind alle Spieler, die sich rechtzeitig anmelden, spielberechtigt, sofern sie die Richtlinien der RFA (z. B. Jahreslizenz) und die Wettspielordnung befolgen.

Sofern es der Veranstalter zulässt und es den reibungslosen Ablauf des Turniers nicht beeinflusst, kann ein Spieler in einem Altersklassenbewerb (z. B. +45) und einem Bewerb der allgemeinen Klassen (z. B. Elite) teilnehmen.

Es besteht die Möglichkeit, Spielern unter bestimmten Umständen die Nennung zu verwehren.

7.2 Rastergröße

Bei 1-Tagesturnieren soll der Turniersieger nicht mehr als 4 Matches zu spielen haben. Bei hohen Teilnehmerzahlen können die Teilnehmer auf vier verschiedene Kategorien (A – Elite, B – Advanced, C – Amateur, D – Beginner) aufgeteilt werden.

Bei Ranglistenturnieren werden die Plätze soweit ausgespielt, dass jeder Teilnehmer mindestens drei Matches, sowie zumindest einen Punkt für die Rangliste garantiert hat.

7.3 Klasseneinteilung

Die Einteilung für den Elitebewerb muss strikt nach der Österreichischen Rangliste erfolgen. Der Veranstalter hat das Recht, an 4 Teilnehmer eine Wildcard (WC) zu vergeben, und somit einen Start im Elitebewerb trotz schlechterer Ranglistenposition zu erlauben. Spieler mit Wild Card müssen im Raster mit „WC“ gekennzeichnet werden. Die Einteilung in Advanced, Amateure und Beginner erfolgt nach Ermessen des Veranstalters. In Zweifelsfällen soll die Ranglistenposition berücksichtigt werden. Sollten ausländische Spieler mit einer Weltranglistenplatzierung bei nationalen Turnieren teilnehmen, so liegt es im Ermessen des Turnierleiters, diese im Elitebewerb auch ohne Wildcard zuzulassen.

7.3 Setzung

Die Setzung erfolgt nach der Österreichischen Rangliste. Jeweils $\frac{1}{4}$ der Teilnehmer pro Bewerb werden gesetzt (z. B. 16er Raster – 4 gesetzte Spieler), wobei die Nummer 1 immer an der ersten Position und die Nummer 2 immer an der letzten Position des Rasters ist. Ob Nummer 3 oder 4 im Semifinale auf die Nummer 1 oder 2 treffen, wird gelost. Für die Auslosung nach den aktuell gültigen Richtlinien soll das Turniersystem Tournament Software verwendet werden.

7.4 Turnierorganisation

Der Turnierleiter wird vom Veranstalter bestellt und hat folgende Pflichten:

- für den reibungslosen Ablauf des Turniers zu sorgen
- Bälle und Plätze für alle Teilnehmer zur Verfügung zu stellen
- die Verwendung der offiziellen RFA-Turniersoftware
- Vorbericht und Nachbericht für die RFA-Homepage
- Einhebung der RFA-Jahreslizenz und Einhaltung sonstiger RFA-Richtlinien

- Ordentliche Preise für die Top 3 pro Bewerb im Rahmen einer Siegerehrung
- Fotos von der Siegerehrung und sonstige per E-mail an office@racketlon.at
- Übersenden der Ergebnisse an office@racketlon.at per E-Mail am Tag nach dem Turnier
- Die Überweigung der Turnierabgabe (inkl. Spielerlizenz) innerhalb der Frist

7.5 Nenngelder

Das Nenngeld für nationale Ranglistenturniere soll im Idealfall € 25,- betragen. Ermäßigungen (z. B. für Jugendliche oder Nennungen in mehreren Bewerbungen) können vom Turnierleiter ausgesprochen werden. Bei internationalen Turnieren sind die Richtlinien des Weltverbandes zu befolgen.

7.6 Ausfall von Spielern

Sollten Spieler nach der Auslosung noch beim Turnier mitspielen wollen, so können sie,

- 1) auf noch freie Positionen im Raster (Bye) geschrieben werden oder
- 2) ausgeloste Spieler ersetzen, welche nicht am Turnier teilnehmen können. Spieler, die nach Nennschluss in den Raster kommen, müssen mit ALT (Alternate) gekennzeichnet werden.
- 3) Sollte ein gesetzter Spieler vor dem Start des ersten Matches des jeweiligen Bewerbbes ausfallen, so kommt der erste nicht gesetzte Spieler auf dessen Position. Sollte es einen neuen Spieler geben, so nimmt er diese Position ein.

§ 8 Mannschaftsbewerbe

8.1 Racketlon-Bundesliga

In der Racketlon-Bundesliga wird der beste Verein in den Bewerbungen Jugend (u13, u16, u21), Senioren (+35, +45) und der allgemeinen Klasse ermittelt.

Pro Begegnung in der allgemeinen Klasse messen sich zwei Vereine in 4 Racketlonspielen bis 11 Punkte. Die Reihenfolge ist: erstes Herren Einzel, Damen Einzel, Herren Doppel und zweites Herren Einzel. Die Reihung der eigenen Spieler folgt nach Stärke auf Basis der Weltrangliste und Österreichischen Rangliste. Die Reihung und ev. Umreihungen (mit Bestätigung durch die RFA) müssen bei der Nennung bekannt gegeben. Jeder Spieler kann nur 1 mal eingesetzt werden, das heißt, man benötigt mindestens 4 Herren und 1 Dame. Es dürfen beliebig viele Nicht-Österreicher eingesetzt werden.

Die erste Bundesliga besteht aus max. 8 Mannschaften und setzt sich aus Startern des Vorjahres, Aufsteigern aus der 2. Bundesliga und Wild Cards des Veranstalters zusammen. Es darf keine zweite Mannschaft eines Vereines in der höchsten Spielklasse an den Start gehen.

In der zweiten Bundesliga sind erste und zweite Mannschaften spielberechtigt, jedoch keine drei Mannschaften desselben Vereines. Die Sieger der 2. Bundesliga sind im Folgejahr für die 1. Bundesliga teilnahmeberechtigt. Sollte dies eine zweite Mannschaft sein, so kann die nächst beste erste Mannschaft in die 1. Bundesliga aufrücken.

Bei den Jugend- und Seniorenteams werden jeweils zwei Einzel und nach Kapazität und Zeitplan auch ein Doppel bis 11 Punkte gespielt. Wie in anderen Sportarten kann ein Spieler für eine Mannschaft in der allgemeinen Klasse und für eine andere bei den Senioren bzw. Jugendlichen antreten.

§ 9 Anti-Doping Bestimmungen

1) Für alle Mitgliedsvereine, Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Racketlonverbandes FIR – Federation Internationale de Racketlon, sowie die aktuelle Version der Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, welche auf der Homepage der Nationalen Anti-Doping Agentur NADA auf www.nada.at zu finden ist.

2) Alle Mitgliedsvereine sind verpflichtet die Anti-Dopingregelungen ihrer Fachverbände in ihren Statuten zu übernehmen.

§ 10 Unzulässige Einflussnahme

1. Spielmanipulation (Bestechung)

1.1. Wer einem offiziellen Vertreter der Racketlon Federation Austria, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Spieler (Athleten) einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler (Athleten) mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Sperren von 6 Monaten bis zu 3 Jahren
- b) Funktionssperre von 6 Monaten bis zu 3 Jahren

- c) Geldstrafen von € 500,-- bis zu € 15.000,--
- d) Wettbewerbsausschluss
- e) Abzug von Punkten
- f) Ausschluss aus dem Verband

1.2. Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das unter 1.1. beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

1.3. Verjährungsregel

Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

2. Unzulässige Sportwetten

2.1. Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 2 Monaten
- c) Funktionssperre von mindesten 2 Monaten
- d) Geldstrafe in der dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinnes
- e) Abzug von Punkten
- f) Wettbewerbsausschluss
- g) Ausschluss aus dem Verband

2.2. Verjährungsregel

Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

3. Unterlassen einer Meldeverpflichtung

Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen
- c) Funktionssperre von mindestens 2 Monaten

- d) Geldstrafe von € 500,-- bis 15.000,--
- e) Ausschluss aus dem Verband

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Entscheidungen in Streitfragen

Für alle sich aus der WO ergebenden Streitfragen ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Es entscheiden die in der WO vorgesehenen Einzelpersonen. Im Zweifelsfall oder bei neu auftretenden Problemen entscheidet in erster Instanz der Generalsekretär, in zweiter der RFA-Vorstand. Die letzte Instanz ist das unabhängige Schiedsgericht (laut RFA-Statut).

11.2 Bestrafung

Bei Verstößen gegen die WO oder den entsprechenden Vorgaben gibt es die Möglichkeit, durch den RFA-Vorstand Sanktionen gegen den Verein, bzw. die verantwortliche Person, auszusprechen.

11.3 Proteste

Proteste können per E-mail an office@racketlon.at gerichtet werden.

11.4 Begnadigung

Über die nach der WO oder Durchführungsbestimmungen der RFA verhängten Strafe steht das Begnadigungsrecht dem Präsidenten der RFA zu.

11.5 Inkrafttreten

Diese Wettspielordnung tritt mit 17.9.2010 in Kraft, wobei die jeweils gültige bzw. aktualisierte Version (nachzulesen unter www.racketlon.at) herangezogen wird.

Letzte Überarbeitung Christoph Krenn und Lukas Windischberger (November 2016)